

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus sind Ihre Einlagen zusätzlich durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken (vertragliches Einlagensicherungssystem) geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der CRONBANK Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.
Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.
In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert.
Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt.
Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – ohne Rechtsanspruch und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – die darin als gesichert aufgeführten Einlagen insbesondere von natürlichen Personen, rechtsfähigen Stiftungen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie von nichtfinanziellen Unternehmen, sofern diese bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung angenommen wurden. Hierzu zählen grundsätzlich Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Nicht gesichert werden unter anderem **Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen** sowie die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen. **Ferner nicht gesichert werden andere Einlagen, die nicht als gesicherte Einlagen im Statut des Einlagensicherungsfonds aufgeführt sind**, insbesondere Einlagen von Unternehmen der Finanzbranche, insbesondere solcher i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 27 CRR 1 und OGAW 2 i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 CRR, Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus § 6 Abs. 2 lit. (a) bis (g) und Abs. 4 des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

Eine Entschädigung erfolgt je Gläubiger maximal bis zu einer Sicherungsgrenze von EUR 5 Millionen (natürliche Personen und diesen Gleichgestellte) bzw. EUR 50 Millionen (nichtfinanzielle Unternehmen und diesen Gleichgestellte) in jedem Fall jedoch maximal in Höhe von 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 CRR. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die maximale Sicherungsgrenze EUR 3 Millionen bzw. EUR 30 Millionen und maximal 8,75% der Eigenmittel der Bank, ab dem 1. Januar 2030 EUR 1 Million bzw. EUR 10 Millionen und maximal 8,75% der Eigenmittel der Bank.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Die Sicherungsgrenze, das Statut des Einlagensicherungsfonds sowie weitere Informationen zur Einlagensicherung können auch im Internet unter <https://einlagensicherungsfonds.de> abgefragt werden. Wegen weiterer Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen wird auf das Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, verwiesen

Nachfolgende Einschränkung gilt für andere Gläubiger als natürliche Personen, rechtsfähige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und rechtsfähige Stiftungen

Einlagen von nichtfinanziellen Unternehmen und den anderen nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds diesen gleichgestellten Gläubigern, deren Einlagen nach dem Statut grundsätzlich gesichert werden, wie z. B. Organisationen ohne Erwerbszweck, die vorrangig gemeinnützig tätig werden, oder Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck von Unternehmen oder ihrer Mitarbeiter werden insbesondere nicht geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um eine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen oder einem vergleichbaren Schudltitel ausländischen Rechts handelt oder
- (ii) die Laufzeit der Einlage mehr als 12 Monate beträgt

Übergangsregelung

Für Verbindlichkeiten der Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts der Einlagensicherung gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

1 Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
2 Organismen für gemeinsame Anlagen für Wertpapiere im Sinne v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 CRR

Die Sicherungsgrenze je Kunde beträgt (Stand 01.01.2023):	
Für natürliche Personen, rechtsfähige Stiftungen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts	5.000.000 €
Andere Einleger im Sinne des § 6 Abs. 3 SESF	17.445.000 €